

# KOSTENERSTATTUNGSORDNUNG DES LANDESVERBANDES NIEDERSACHSEN

Gültig ab 1. Januar 2020 für alle Gebietsverbände des Landesverbandes, soweit keine abweichenden Regelungen existieren.

## A. Erstattungsfähig sind Aufwendungen,

- die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen entstehen bei der Wahrnehmung von
  - Ämtern, in die sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnenversammlung oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei gewählt oder entsendet wurden oder
  - Aufgaben und Fahrten, mit denen sie von einer Mitglieder- oder VertreterInnenversammlung, dem Vorstand oder einem anderen satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei betraut wurden, Beschluss protokollieren!
- Beschlüsse für Erstattungen dürfen nicht unter der Bedingung des Verzicht gefasst werden (Verzichtsspenden)!

## B. Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für Erstattungsanträge ist das vorgesehene aktuelle Formular zu verwenden.

## C. Zuständige Stellen

Abrechnungen können nur bei der beauftragenden Stelle oder der entsendenden Parteigliederung eingereicht und von ihr erstattet werden (Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesverband).

## D. Folgende Aufwendungen sind erstattungsfähig:

### 1. Fahrtkosten

- a. bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die belegten Kosten, bei Bahnreisen die Kosten 2. Klasse, DB nur mit Ticket **und** DB Rechnung. Sparpreisangebote sollen genutzt werden.

- b. bei Benutzung eines eigenen Fahrzeuges die jeweils gültige Pauschale (siehe Tabelle 1) pro gefahrenen Kilometer

### 2. Verpflegungsmehraufwand. Die Abrechnung erfolgt entsprechend den steuerrechtlichen Bestimmungen pauschal (siehe Tabelle 2), nicht nach den belegten tatsächlichen Aufwendungen. Maßgebend ist die Abwesenheit von der Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt pro Kalendertag. Falls es sich um eine mehrtägige Reise handelt und nicht zu Hause übernachtet wird, können unabhängig der Abwesenheitsdauer je 14 € für den Anreise- und Abreisetag geltend gemacht werden. Falls Verpflegung gestellt wird, kann kein Verpflegungsmehraufwand abgerechnet werden, bei teilweiser Gestellung ist für ein Frühstück 5,60 € abzuziehen, für Mittag- oder Abendessen jeweils 11,20 €.

### 3. Übernachtungsaufwendungen. Die Abrechnung erfolgt

- a. pauschal mit € 20,- pro Übernachtung oder
- b. nach Beleg, aber nur die reinen Übernachtungskosten, Frühstück (7% Umsatzsteuer) oder Tagungspauschale sind nur im Rahmen von Punkt 2.erstattungsfähig. Bei nicht gesonderter Aufstellung ist der Rechnungsbetrag der Unterkunft um € 5,60 pro Frühstück zu kürzen.

### 4. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Hierfür bedarf es ggf. gesonderter Beschlüsse.

### 5. Weitergehende Aufwendungen

- a. Erstattungen von Zeitaufwand sind nicht möglich. Diese sind als sozialversicherungspflichtige Lohnzahlungen abzurechnen.
- b. Telefonkosten müssen per Einzelverbindungsanweis oder per Einzelaufstellung mit Datum, Gesprächsteilnehmer\*in, Gesprächsdauer und Einzelgesprächskosten belegt werden.

## E. Abrechnungsregelung

Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die abrechnungsberechtigten Personen darauf hingewiesen, dass erstattungsfähige Aufwendungen ganz oder teilweise gespendet werden können. Üblicherweise werden die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand und bei Benutzung eines PKWs die Hälfte der Fahrtkostenpauschale gespendet. Das Finanzamt gewährt für Spenden an Parteien Steuererleichterungen.

## F. Fristen

Anträge auf Kostenerstattung sollen innerhalb von 3 Monaten nach Entstehung gestellt werden. Anträge, die nach dem 31.01. des Folgejahres für das Vorjahr geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig. Für die Verbuchung der Spende und für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung ist das Datum der Spendenerklärung bei der Unterschrift maßgebend.

**Verzichtsspenden können nur anerkannt werden, wenn der Verzicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der Kosten erklärt wird.**

## G. Sonderregelungen für Landesarbeitsgemeinschaften (LAG) und Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

Für die Arbeit der LAG 's wird ihnen im Rahmen der LAG-Haushaltstitels auf Nachweis erstattet:

- a. Die Auslagen des/r SprecherIn für die LAG-Organisation (z.B., Porto)
- b. Fahrtkosten der LAG-Mitglieder gemäß der Erstattungsordnung des Landesverbandes (nur innerhalb Niedersachsens).
- c. Kosten für außergewöhnliche Aktivitäten (im voraus mit dem/der LandesschatzmeisterIn abzusprechen)
- d. Reisekosten zu BAG Sitzungen der BAG-Delegierten und der stellvertr. BAG-Delegierten, falls die/der Delegierte nicht fährt. Als PKW Pauschale gilt ein abweichender Satz von € 0,15 pro km. Die Erstattung von Reisekosten zu BAG-Sitzungen im Ausland kann vom/ von der SchatzmeisterIn mit Einzelfallprüfung bewilligt werden. Voraussetzung für die Erstattung ist die Beantragung und die Vorlage der Genehmigung des Schatzmeisters vor Antritt der Reise (Reisekosten außerhalb Deutschlands zu inländischen Sitzungen werden nicht erstattet).

| <b>Tabelle 1: Fahrtkostenpauschale für</b> | <b>Tabelle 2: pauschaler Verpflegungsmehraufwand</b>                                                 |
|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| PKW € 0,30 pro km                          | Abwesenheit pro Kalendertag pro Kalendertag jeder Tag wird einzeln berechnet:                        |
| PKW zu BAG Sitzungen € 0,15 pro km         | Über 24 Std..... € 28,00                                                                             |
| Motorrad € 0,20 pro km                     | über 8 bis 24 Std..... € 14,00                                                                       |
| Moped € 0,20 pro km                        | An-/Abreisetag*.....€ 14,00 bei Übernachtungen unabhängig der Abwesenheitszeiten                     |
|                                            | Beispiel: Abwesenheit 02.01.(18h) bis 04.01.(16h)                                                    |
|                                            | 1. Tag Anreise: € 14,00    2. Tag 24 Std. = € 28,00 3. Tag Abreise: € 14,00    Summe: € 56,00        |
|                                            | falls Verpflegung gestellt wurde oder der KV Frühstück gezahlt hat, je Essen 5,60 €/ 11,20 € kürzen. |